



Nr. 44 vom 09.11.2018

Auskunft erteilt: Frau Hemmerle

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
31.10.18	Bekanntmachung über einen Nachrücker im Gemeinderat Bolanden	769
06.11.18	Bekanntmachung über den Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Küchergarten-Änderung 8“, Stadt Kirchheimbolanden	770
06.11.18	Bekanntmachung über den Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Windpark Windhübel“, Ortsgemeinde Kriegsfeld	773
09.11.18	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2017 der Ortsgemeinde Gauersheim	776

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
30.10.18	Bekanntmachung der Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH über die Wasserqualität in den Ortsgemeinden und der Stadt Kirchheimbolanden	777

www.kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



31.10.2018

Der Wahlleiter
der Gemeinde Bolanden

BEKANNTMACHUNG

Das seitherige Mitglied des Gemeinderates Bolanden, Herr Hugo Paul, ist am 11.10.2018 verstorben. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Wahl zum Gemeinderat Bolanden vom 25.05.2014 wurde Herr Oliver Rech, Marnheimer Straße 21, 67295 Bolanden, als Nachrücker festgestellt.

Herr Rech wurde hiervon unterrichtet, hat das Mandat angenommen und wird in der nächsten Sitzung des Gemeinderates Bolanden verpflichtet.

Bolanden, 31.10.2018
Der Wahlleiter

-gez. Juchem-

(Juchem)

Für die Richtigkeit
Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden

Im Auftrag:



(Grober)

Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 3/511 223/08/TR

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Inkrafttreten des Bebauungsplanes „**Küchergarten – Änderung 8**“, Stadt
Kirchheimbolanden

1. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), sowie § 88 der Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, wird hiermit bekannt gemacht, dass der Stadtrat Kirchheimbolanden am 20.06.2018 den Bebauungsplan „**Küchergarten – Änderung 8**“ als Satzung beschlossen hat.

Satzung

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), sowie des § 88 der LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, am 17.10.2018 den Bebauungsplan für das Teilgebiet „**Küchergarten – Änderung 8**“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „**Küchergarten – Änderung 8**“ umfasst folgende Grundstücke: Plan-Nrn: 1642/7, 1643/3, 1645, 1646, 1646/2, 1647, 1648/1, 1649/5, 1650/1, 1651/2, 1651/3, 1652/1, 1652/3, 1652/4, 1653/1, 1654, 1655/1, 1655/2, 1655/4, 1655/5, 1656/1 teilweise, 1659/2, 1661, 1663/3, 1674/5, 1679/2 in der Gemarkung Kirchheimbolanden.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde vom Oktober 2018 mit den dazu gehörenden textlichen Festsetzungen und die Begründung.

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Kirchheimbolanden, den 06.11.2018


(Hartmüller)
Stadtbürgermeister



Seite 2

Ausfertigung:

Der Bebauungsplan, bestehend aus

- Planurkunde vom Oktober 2018

- textlichen Festsetzungen und

- Begründung

stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein.

Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Kirchheimbolanden, den 06.11.2018

Hartmüller

(Hartmüller)

Stadtbürgermeister



Geltungsbereich (Ausschnitt Planurkunde)



Seite 3

3. Der genehmigte Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.
4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
5. Unbeachtlich sind:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.
6. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchheimbolanden, den 09.11.2018


(Hartmüller)
Stadtbürgermeister



Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 3/511 223/09/TR

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Inkrafttreten des Bebauungsplanes „**Windpark Windhübel**“, Ortsgemeinde
Kriegsfeld

1. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), sowie § 88 der Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, wird hiermit bekannt gemacht, dass der Gemeinderat Kriegsfeld am 23.08.2017 den Bebauungsplan „**Windpark Windhübel**“ als Satzung beschlossen hat. Der Bebauungsplan bedarf keiner Genehmigung durch die Kreisverwaltung, da er aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist.

2. **Satzung**

Der Ortsgemeinderat Kriegsfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), sowie des § 88 der LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, am 23.08.2017 den Bebauungsplan für das Teilgebiet „**Windpark Windhübel**“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „**Windpark Windhübel**“ umfasst die Grundstücke mit den Plan-Nrn:

Geltungsbereich I: 3937/6, 3937/7 teilweise, 3937/9 teilweise, 3937/12, 3937/14, 3937/15, 3937/16, 3937/17, 3939/6 teilweise, 3941/7, 3941/8, 3942/5, 3942/6, 3944/5, 3944/6 sowie 3946/2 teilweise

Geltungsbereich II: 3934/7 teilweise. Alle in der Gemarkung Kriegsfeld.

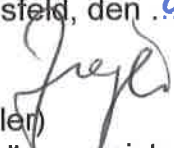
§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde vom August 2017 mit den dazu gehörenden textlichen Festsetzungen, Teil B bauplanungsrechtliche Festsetzungen, Teil C bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 88 Abs. 1 und 6 LBauO) sowie die Begründung.

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Kriegsfeld, den 06.11.2018


(Ziegler)
Ortsbürgermeister



Ausfertigung:

Der Bebauungsplan, bestehend aus

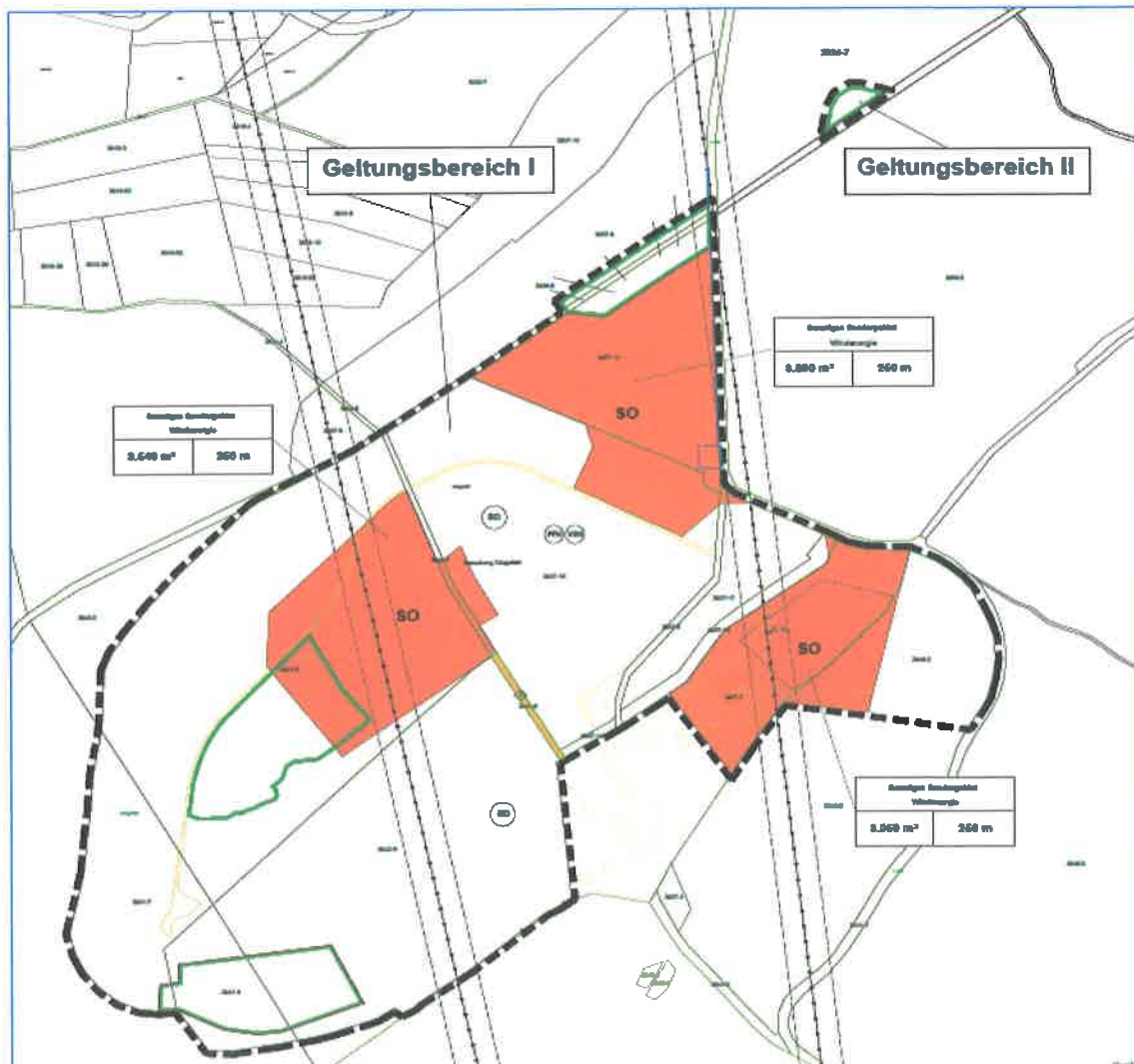
- Planurkunde vom August 2017
- textlichen Festsetzungen und
- Begründung

stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Kriegsfeld, den *06.11.2018*

[Signature]
(Ziegler)
Ortsbürgermeister

**Geltungsbereich:**

3. Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.
4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
5. Unbeachtlich sind:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.
6. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
 Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kriegsfeld, den 09.11.2018

(Ziegler)
Ortsbürgermeister




Jahresabschluss 2017 der Ortsgemeinde Gauersheim

Der **Ortsgemeinderat Gauersheim** hat in seiner Sitzung am **06.11.2018** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gelten Fassung bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2017** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	787.813,90 €
Aufwendungen	628.616,16 €
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	159.197,74 €
Bilanzsumme Aktiva / Passiva	4.241.697,05 €

Dem Ortsbürgermeister und Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2017** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **12.11.2018 bis 21.11.2018** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, **09.11.2018**
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Die Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH informiert

Gemäß § 21 der Trinkwasserverordnung gibt die Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH die chemischen Analysedaten für die jeweilige Gemeinde bzw. Versorgungsbereiche bekannt:

Wasserqualität für Kirchheimbolanden (Hochzone), Bennhausen, Bolanden, Dannenfels, Jakobsweiler, Marnheim, Morschheim und Orbis				
(Stand: 01.10.2018)				
Parameter:	Grenzwert	Einheit:	BG	Analysenergebnis
Gesamthärte als Calciumcarbonat		mmol/L	0,02	3,43
Gesamthärte (alte Bezeichnung)		°dH		19,2
Härtebereich				3 (hart)
Summe LHKW	10	µg/L	0,5	<BG
Summe Trihalogenmethane	50 *	µg/L	0,1	<BG
Summe PAK	0,1	µg/L	0,002	<BG
Summe Pestizide	0,1 / 0,5 **	µg/L		<BG
Chloridazon Metab. B	3	µg/l	0,02	0,57
Tolyfluanid Metab. DMS	1	µg/l	0,02	0,02
Metazachlor Metab. BH 479-8	3	µg/l	0,02	0,05
Arsen	0,01	mg/L	0,001	<BG
Blei	0,01	mg/L	0,001	<BG
Cadmium	0,003	mg/L	0,0005	<BG
Chrom	0,05	mg/L	0,005	<BG
Nickel	0,02	mg/L	0,002	<BG
Quecksilber	0,001	mg/L	0,0001	<BG
Antimon	0,005	mg/L	0,001	<BG
Selen	0,01	mg/L	0,0010	<BG
Nitrat	50	mg/L	0,5	10,2
Nitrit	0,5	mg/L	0,02	<BG
Fluorid	1,5	mg/L	0,2	<BG
Cyanid, gesamt	0,05	mg/L	0,005	<BG
Färbung, 436 nm	0,5	1/m	0,05	0,24
Trübung, quantitativ	1,0	FNU	0,10	<BG
Leitfähigkeit (bei 25 °C)	2790	µS/cm	1	745
pH-Wert bei Fassungstemperatur	6,5-9,5	-		7,52
Säurekapazität bis pH 4,3		mmol/L	0,05	4,72
Ammonium	0,5	mg/L	0,04	<BG
Chlorid	250	mg/L	0,5	33,1
Sulfat	250	mg/L	1	75
Phosphat, gesamt	6,7	mg/L	0,3	<BG
Calcitlösekapazität	5,0	mg/L		-12,8
Calcium		mg/L	0,2	94
Magnesium		mg/L	0,05	26,4
Natrium	200	mg/L	0,5	17,9
Kalium		mg/L	0,5	3,5
Eisen	0,2	mg/L	0,01	<BG
Mangan	0,05	mg/L	0,005	<BG
Bor	1	mg/L	0,05	<BG
Kupfer	2	mg/L	0,005	<BG
Aluminium	0,2	mg/l	0,02	<BG
Bromat	10	µg/L	1	<BG
Benzol	1	µg/L	0,2	<BG
TOC		mg/L	0,2	0,7
Uran	10	µg/L	0,5	7,8

<BG = kleiner als Bestimmungsgrenze

* = 50 µg/l gemessen im Ortsnetz

** = 0,1 µg/l Einzelsubstanz bzw. 0,5 µg/l Summe

Die Aufbereitung des Trinkwassers erfolgt durch Entsäuerung mit Luft, Sandfiltration und UV-Desinfektion. Der Härtebereich und die benötigte Menge an Wasch- und Reinigungsmitteln sind auf den Verpackungen aufgedruckt. Die Verwendung solcher Mittel belastet die Umwelt. Wir empfehlen Ihnen, es einmal mit einer etwas geringeren Dosierung an Wasch- und Reinigungsmitteln zu versuchen.

Sparsamer dosieren bedeutet: Geld sparen und die Umwelt schonen.

Ihre Wäsche und Ihr Geschirr werden mit Sicherheit genauso sauber.

Gerne erhalten Sie weitergehende Auskünfte (Tel. 06135 730). Eine Gesamtanalyse können Sie unter www.wvr.de einsehen.

Die Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH informiert

Gemäß § 21 der Trinkwasserverordnung gibt die Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH die chemischen Analysedaten für die jeweilige Gemeinde bzw. Versorgungsbereiche bekannt:

Wasserqualität für Kirchheimbolanden (Tiefzone), Bischheim, Gauersheim, Ilbesheim, Rittersheim und Stetten (Stand: 01.10.2018)				
Parameter:	Grenzwert	Einheit:	BG	Analysenergebnis
Gesamthärte als Calciumcarbonat		mmol/L	0,02	2,96
Gesamthärte (alte Bezeichnung)		°dH		16,6
Härtebereich				3 (hart)
Summe LHKW	10	µg/L	0,5	<BG
Summe Trihalogenmethane	50 *	µg/L	0,1	<BG
Summe PAK	0,1	µg/L	0,002	<BG
Summe Pestizide	0,1 / 0,5 **	µg/L		<BG
Chloridazon Metab. B	3	µg/l	0,02	<BG
Tolyfluanid Metab. DMS	1	µg/l	0,02	0,03
Metazachlor Metab. BH 479-8	3	µg/l	0,02	<BG
Arsen	0,01	mg/L	0,001	<BG
Blei	0,01	mg/L	0,001	<BG
Cadmium	0,003	mg/L	0,0005	<BG
Chrom	0,05	mg/L	0,005	<BG
Nickel	0,02	mg/L	0,002	<BG
Quecksilber	0,001	mg/L	0,0001	<BG
Antimon	0,005	mg/L	0,001	<BG
Selen	0,01	mg/L	0,0010	<BG
Nitrat	50	mg/L	0,5	0,7
Nitrit	0,5	mg/L	0,02	<BG
Fluorid	1,5	mg/L	0,2	<BG
Cyanid, gesamt	0,05	mg/L	0,005	<BG
Färbung, 436 nm	0,5	1/m	0,05	0,22
Trübung, quantitativ	1,0	FNU	0,10	<BG
Leitfähigkeit (bei 25 °C)	2790	µS/cm	1	670
pH-Wert bei Fassungstemperatur	6,5-9,5	-		7,58
Säurekapazität bis pH 4,3		mmol/L	0,05	3,82
Ammonium	0,5	mg/L	0,04	<BG
Chlorid	250	mg/L	0,5	40,0
Sulfat	250	mg/L	1	100
Phosphat, gesamt	6,7	mg/L	0,3	<BG
Calcitlösekapazität	5,0	mg/L		-14,1
Calcium		mg/L	0,2	93
Magnesium		mg/L	0,05	15,5
Natrium	200	mg/L	0,5	23,6
Kalium		mg/L	0,5	2,0
Eisen	0,2	mg/L	0,01	<BG
Mangan	0,05	mg/L	0,005	<BG
Bor	1	mg/L	0,05	0,05
Kupfer	2	mg/L	0,005	0,006
Aluminium	0,2	mg/l	0,02	<BG
Bromat	10	µg/L	1	<BG
Benzol	1	µg/L	0,2	<BG
TOC		mg/L	0,2	0,9
Uran	10	µg/L	0,5	<BG

<BG = kleiner als Bestimmungsgrenze

* = 50 µg/l gemessen im Ortsnetz ** = 0,1 µg/l Einzelsubstanz bzw. 0,5 µg/l Summe

Als Aufbereitungsstoff wird dem Trinkwasser in unserem Wasserwerk Guntersblum Chlordioxid zugesetzt. Weitergehende Informationen zur Trinkwasseraufbereitung finden Sie in unserer Broschüre „Uferfiltratwasserwerke Bodenheim und Guntersblum“.

Der Härtebereich und die benötigte Menge an Wasch- und Reinigungsmitteln sind auf den Verpackungen aufgedruckt. Die Verwendung solcher Mittel belastet die Umwelt. Wir empfehlen Ihnen, es einmal mit einer etwas geringeren Dosierung an Wasch- und Reinigungsmitteln zu versuchen.

Sparsamer dosieren bedeutet: Geld sparen und die Umwelt schonen.

Ihre Wäsche und Ihr Geschirr werden mit Sicherheit genauso sauber.

Gerne erhalten Sie weitergehende Auskünfte (Tel. 06135 730). Eine Gesamtanalyse können Sie unter www.wvr.de einsehen.

Die Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH informiert

Gemäß § 21 der Trinkwasserverordnung gibt die Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH die chemischen Analysedaten für die jeweilige Gemeinde bzw. Versorgungsbereiche bekannt:

Wasserqualität für Kriegsfeld, Mörsfeld und Oberwiesen				
(Stand: 01.10.2018)				
Parameter:	Grenzwert	Einheit:	BG	Analysenergebnis
Gesamthärte als Calciumcarbonat		mmol/L	0,02	3,09
Gesamthärte (alte Bezeichnung)		°dH		17,4
Härtebereich				3 (hart)
Summe LHKW	10	µg/L	0,5	<BG
Summe Trihalogenmethane	50 *	µg/L	0,1	<BG
Summe PAK	0,1	µg/L	0,002	<BG
Summe Pestizide	0,1 / 0,5 **	µg/L		<BG
Chloridazon Metab. B	3	µg/l	0,02	<BG
Tolyfluamid Metab. DMS	1	µg/l	0,02	<BG
Metazachlor Metab. BH 479-8	3	µg/l	0,02	<BG
Arsen	0,01	mg/L	0,001	<BG
Blei	0,01	mg/L	0,001	<BG
Cadmium	0,003	mg/L	0,0005	<BG
Chrom	0,05	mg/L	0,005	<BG
Nickel	0,02	mg/L	0,002	<BG
Quecksilber	0,001	mg/L	0,0001	<BG
Antimon	0,005	mg/L	0,001	<BG
Selen	0,01	mg/L	0,0010	<BG
Nitrat	50	mg/L	0,5	4,2
Nitrit	0,5	mg/L	0,02	<BG
Fluorid	1,5	mg/L	0,2	<BG
Cyanid, gesamt	0,05	mg/L	0,005	<BG
Färbung, 436 nm	0,5	1/m	0,05	0,05
Trübung, quantitativ	1,0	FNU	0,10	<BG
Leitfähigkeit (bei 25 °C)	2790	µS/cm	1	651
pH-Wert bei Fassungstemperatur	6,5-9,5	-		7,72
Säurekapazität bis pH 4,3		mmol/L	0,05	5,07
Ammonium	0,5	mg/L	0,04	<BG
Chlorid	250	mg/L	0,5	25,1
Sulfat	250	mg/L	1	44
Phosphat, gesamt	6,7	mg/L	0,3	<BG
Calcitlösekapazität	5,0	mg/L		-17,9
Calcium		mg/L	0,2	72
Magnesium		mg/L	0,05	31,3
Natrium	200	mg/L	0,5	16,2
Kalium		mg/L	0,5	3,5
Eisen	0,2	mg/L	0,01	<BG
Mangan	0,05	mg/L	0,005	<BG
Bor	1	mg/L	0,05	<BG
Kupfer	2	mg/L	0,005	<BG
Aluminium	0,2	mg/l	0,02	<BG
Bromat	10	µg/L	1	<BG
Benzol	1	µg/L	0,2	<BG
TOC		mg/L	0,2	0,5
Uran	10	µg/L	0,5	3,2

<BG = kleiner als Bestimmungsgrenze

* = 50 µg/l gemessen im Ortsnetz ** = 0,1 µg/l Einzelsubstanz bzw. 0,5 µg/l Summe

Die Aufbereitung des Trinkwassers erfolgt durch Entsäuerung mit Luft, Sandfiltration und UV-Desinfektion. Der Härtebereich und die benötigte Menge an Wasch- und Reinigungsmitteln sind auf den Verpackungen aufgedruckt. Die Verwendung solcher Mittel belastet die Umwelt. Wir empfehlen Ihnen, es einmal mit einer etwas geringeren Dosierung an Wasch- und Reinigungsmitteln zu versuchen.

Sparsamer dosieren bedeutet: Geld sparen und die Umwelt schonen.

Ihre Wäsche und Ihr Geschirr werden mit Sicherheit genauso sauber.

Gerne erhalten Sie weitergehende Auskünfte (Tel. 06135 730). Eine Gesamtanalyse können Sie unter www.wvr.de einsehen.